

An die Aktionärinnen und Aktionäre der
CREDIT SUISSE GROUP AG

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung

Freitag, 26. April 2013, 10.30 Uhr

(Türöffnung 9.00 Uhr)

Hallenstadion, Wallisellenstrasse 45,
Zürich-Oerlikon

Tagesordnung

1. Jahresbericht 2012, statutarische Jahresrechnung 2012 und konsolidierte Jahresrechnung 2012
 - 1.1 Präsentation des Jahresberichts 2012, der statutarischen Jahresrechnung 2012, der konsolidierten Jahresrechnung 2012 und des Vergütungsberichts 2012
 - 1.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2012
 - 1.3 Genehmigung des Jahresberichts 2012, der statutarischen Jahresrechnung 2012 und der konsolidierten Jahresrechnung 2012
2. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung
3. Verwendung des Bilanzgewinns und Ausschüttung aus Reserven aus Kapitaleinlagen in Aktien und in bar
 - 3.1 Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns
 - 3.2 Beschlussfassung über die Ausschüttung aus Reserven aus Kapitaleinlagen in Aktien und in bar
4. Änderungen im Aktienkapital
 - 4.1 Erhöhung, Anpassung und Verlängerung des genehmigten Kapitals
 - 4.2 Erhöhung des bedingten Kapitals für Mitarbeiteraktien
5. Weitere Statutenänderung (Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats)
6. Wahlen
 - 6.1 Wahlen in den Verwaltungsrat
 - 6.1.1 Wiederwahl von Noreen Doyle
 - 6.1.2 Wiederwahl von Jassim Bin Hamad J. J. Al Thani
 - 6.1.3 Wahl von Kai S. Nargolwala
 - 6.2 Wahl der Revisionsstelle
 - 6.3 Wahl der besonderen Revisionsstelle

1. Jahresbericht 2012, statutarische Jahresrechnung 2012 und konsolidierte Jahresrechnung 2012

- 1.1 Präsentation des Jahresberichts 2012, der statutarischen Jahresrechnung 2012, der konsolidierten Jahresrechnung 2012 und des Vergütungsberichts 2012
- 1.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2012

Empfehlung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat empfiehlt, den Vergütungsbericht 2012 anzunehmen.

- 1.3 Genehmigung des Jahresberichts 2012, der statutarischen Jahresrechnung 2012 und der konsolidierten Jahresrechnung 2012

Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht 2012, die statutarische Jahresrechnung 2012 und die konsolidierte Jahresrechnung 2012 zu genehmigen.

2. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.

3. Verwendung des Bilanzgewinns und Ausschüttung aus Reserven aus Kapitaleinlagen in Aktien und in bar

- 3.1 Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, den verfügbaren Bilanzgewinn von CHF 4 666 Mio. (bestehend aus dem Gewinnvortrag vom Vorjahr von CHF 4 342 Mio. und dem Reingewinn 2012 von CHF 324 Mio.) auf neue Rechnung vorzutragen.

B Erläuterungen des Verwaltungsrats

Anstelle einer Dividende aus dem Bilanzgewinn beantragt der Verwaltungsrat unter Traktandum 3.2 eine Ausschüttung in bar und in Form von neuen Aktien (Aktiendividende) aus Reserven aus Kapitaleinlagen. Der gesamte Bilanzgewinn kann daher auf neue Rechnung vorgetragen werden.

3.2 Beschlussfassung über die Ausschüttung aus Reserven aus Kapitaleinlagen in Aktien und in bar.

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt eine kombinierte Ausschüttung aus Reserven aus Kapitaleinlagen in bar von CHF 0.10 je Namenaktie (Bardividende) und in Form von neuen Aktien (Aktiendividende) gemäss den Bedingungen, wie sie in der Aktionärsinformation – Zusammenfassendes Dokument festgehalten sind.

Die Gesellschaft verzichtet auf eine Ausschüttung in Bezug auf die im Zeitpunkt der Ausschüttung gehaltenen eigenen Aktien.

B Erläuterungen des Verwaltungsrats

Die beantragte Ausschüttung aus Reserven aus Kapitaleinlagen ist bezüglich der Bardividende und der Aktiendividende steuerprivilegiert. Die Reserven aus Kapitaleinlagen können ohne Abzug der eidgenössischen Verrechnungssteuer und ohne Einkommenssteuerfolgen für in der Schweiz ansässige Personen, welche die Aktien im Privatvermögen halten, ausgeschüttet werden.

Mit einer Aktiendividende kann die Gesellschaft ergänzend zur Bardividende eine Ausschüttung in Form von neuen Aktien zugunsten der Aktionärinnen und Aktionäre vornehmen und gleichzeitig das entsprechende Eigenkapital in der Gesellschaft belassen. Mit diesem Vorschlag trägt der Verwaltungsrat der Stärkung der Kapitalbasis Rechnung, die im Kontext der «Too big to fail»-Problematik regulatorisch gefordert ist. Die neuen Aktien für die Aktiendividende werden aus den Reserven aus Kapitaleinlagen zum Nennwert liberiert.

Die Aktiendividende wird wie folgt ausgeschüttet: Den Aktionärinnen und Aktionären wird unter Wahrung ihrer Bezugsrechte für jede Aktie ein nicht handelbares Anrecht auf kostenlosen Bezug von neuen Aktien der Gesellschaft zugeteilt. Nach Zuteilung werden die Anrechte automatisch im Bezugsverhältnis, das vom Verwaltungsrat am 25. April 2013 (nach Börsenschluss) festgelegt und am 26. April 2013 (vor Börsenbeginn) veröffentlicht wird, in neue Aktien umgetauscht. Der Verwaltungsrat wird das Bezugsverhältnis so festlegen, dass der theoretische Wert pro Anrecht rund CHF 0.65 beträgt. Bruchteile (Fraktionen) von Aktien werden zum Marktpreis in bar abgegolten.

Die neuen Aktien sollen aus dem genehmigten Kapital gemäss Art. 27 der Statuten ausgegeben werden (siehe Traktandum 4.1).

Bei Gutheissung dieses Antrags ist die Lieferung der neuen Aktien für den 13. Mai 2013 vorgesehen, und die Ausschüttung von CHF 0.10 je Namenaktie erfolgt am 6. Mai 2013.

Weiterführende Informationen finden sich in der Zusammenstellung Aktionärsinformation – Zusammenfassendes Dokument, die auf der Website der Gesellschaft www.credit-suisse.com/agm eingesehen werden kann.

4. Änderungen im Aktienkapital

4.1 Erhöhung, Anpassung und Verlängerung des genehmigten Kapitals

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, das genehmigte Kapital von CHF 1 034 316.48 (entsprechend 25 857 912 Namenaktien) um CHF 4 965 683.52 auf maximal CHF 6 000 000 (entsprechend 150 Millionen Namenaktien) zu erhöhen, die Genehmigung um zwei Jahre zu verlängern und Art. 27 der Statuten gemäss Absatz C zu ändern.

B Erläuterungen des Verwaltungsrats

Im Verlauf des Jahres 2012 hat die Gesellschaft das genehmigte Kapital im Rahmen der Massnahmen zur Stärkung der Kapitalbasis, im Zuge der vollständigen Übernahme des Vermögensverwalters Hedging-Griffo (eines führenden Anbieters integrierter Finanzdienstleistungen in Brasilien, dem grössten Wachstumsmarkt Lateinamerikas) sowie der Ausrichtung der Wahldividende 2012 weitgehend aufgebraucht. Der Gesellschaft stehen gegenwärtig noch 25 857 912 Namenaktien zur Verfügung, von denen 25 804 463 für die Wahldividende 2012 reserviert sind und deren Genehmigung Ende April 2013 ausläuft.

Zur Bedienung der Aktiendividende 2013 gemäss Traktandum 3.2 sowie zur Wahrung der finanziellen Flexibilität bei der Weiterentwicklung des Geschäftsportfolios beantragt der Verwaltungsrat die Erhöhung des genehmigten Kapitals von CHF 1 034 316.48 (entsprechend 25 857 912 Namenaktien) auf maximal CHF 6 000 000 (entsprechend 150 Millionen Namenaktien). Davon sind 50 Millionen Namenaktien für die Aktiendividende 2013 und 100 Millionen Namenaktien für Übernahmen oder Beteiligungen bzw. deren Finanzierung vorgesehen. Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionärinnen und Aktionäre in Bezug auf die Aktien, die für Aktiendividende 2013 reserviert sind, wird gewahrt. Die Genehmigung ist befristet auf zwei Jahre bis zum 26. April 2015.

C Beantragte Statutenänderung

Art. 27 Genehmigtes Kapital

Bisherige Fassung*

(1) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 29. April 2013 das Aktienkapital gemäss Art. 3 der Statuten im Maximalbetrag von CHF 1 034 316.48 durch Ausgabe von höchstens 25 857 912 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.04 Nennwert zu erhöhen, von denen bis zu maximal 25 804 463 Namenaktien ausschliesslich zur Ausgabe an Aktionärinnen und Aktionäre reserviert sind, die den Bezug von Aktien anstelle einer Barauschüttung wählen (Wahldividende). Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme und Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten.

(2) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionärinnen und der Aktionäre auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Namenaktien (a) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen im Bank-, Finanz-, Vermögensverwaltungs- oder Versicherungsbereich durch Aktientausch oder (b) zur Finanzierung bzw. Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen aus diesen

Beantragte **neue** Fassung

(1) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 26. April 2015 das Aktienkapital gemäss Art. 3 der Statuten im Maximalbetrag von CHF 6 000 000 durch Ausgabe von höchstens 150 000 000 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.04 Nennwert zu erhöhen, von denen maximal 50 000 000 Namenaktien ausschliesslich zur Ausgabe im Zusammenhang mit einer Aktiendividende an Aktionärinnen und Aktionäre reserviert sind. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme und Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten.

(2) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionärinnen und der Aktionäre auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Namenaktien (a) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen im Bank-, Finanz-, Vermögensverwaltungs- oder Versicherungsbereich durch Aktientausch oder (b) zur Finanzierung bzw. Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen aus

* Fassung nach Reduktion des genehmigten Kapitals um 66 457 888 Namenaktien, welche aufgrund der Wandlung der Subordinated Mandatory and Contingent Convertible Securities («MACCS») am 29. März 2013 ausgegeben werden; der Eintrag dieser Reduktion im Handelsregister des Kantons Zürich erfolgt voraussichtlich am 4. April 2013.

Bisherige Fassung

Bereichen oder von neuen Investitionsvorhaben verwendet werden. Bezüglich maximal 15 000 000 Namenaktien ist der Verwaltungsrat sodann berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre auszuschliessen, um Credit Suisse die Erfüllung ihrer Verpflichtungen zur Lieferung von Aktien der Gesellschaft gemäss den Bedingungen der im Oktober 2008 begebenen USD 3,5 Milliarden 11% Tier 1 Capital Notes und CHF 2,5 Milliarden 10% Tier 1 Capital Notes zu ermöglichen. Werden im Zusammenhang mit Unternehmensübernahmen oder Investitionsvorhaben Verpflichtungen zur Bedienung von Wandel- oder Optionsanleihen übernommen, ist der Verwaltungsrat berechtigt, zwecks Erfüllung von Lieferverpflichtungen unter solchen Anleihen neue Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionärinnen und der Aktionäre auszugeben.

(3) Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionärinnen und Aktionäre in Bezug auf die maximal 25 804 463 Namenaktien, die für die Ausgabe an Aktionärinnen und Aktionäre reserviert sind, die den Bezug von Aktien anstelle einer Barauschüttung wählen (Wahldividende), wird vorbehältlich Einschränkungen unter ausländischen Rechtsordnungen unter der Bedingung gewährt, dass diese Aktionärinnen und Aktionäre den Bezug von Namenaktien unter der Wahldividende wählen.

(4) Namenaktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, sind zu Marktkonditionen am Markt zu veräussern.

Beantragte **neue** Fassung

diesen Bereichen oder von neuen Investitionsvorhaben verwendet werden. Werden im Zusammenhang mit Unternehmensübernahmen oder Investitionsvorhaben Verpflichtungen zur Bedienung von Wandel- oder Optionsanleihen übernommen, ist der Verwaltungsrat berechtigt, zwecks Erfüllung von Lieferverpflichtungen unter solchen Anleihen neue Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionärinnen und der Aktionäre auszugeben.

(3) Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionärinnen und Aktionäre in Bezug auf die maximal 50 000 000 Namenaktien, die für die Aktiendividende reserviert sind, wird gewährt. Die Liberierung dieser neuen Namenaktien zum Nennwert von je CHF 0.04 erfolgt aus den Reserven aus Kapitaleinlagen. Es findet kein Bezugsrechtshandel statt. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die weiteren Modalitäten der Ausübung des Bezugsrechts festzulegen.

(4) Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat entschädigungslos verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Namenaktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen am Markt veräussern oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

4.2 Erhöhung des bedingten Kapitals für Mitarbeiteraktien

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, als Teil der im Juli 2012 angekündigten Kapitalmassnahmen, das bestehende bedingte Kapital zwecks Lieferung von Aktien im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen von CHF 106 378.68 (entsprechend 2 659 467 Namenaktien) um CHF 1 093 621.32 (entsprechend 27 340 533 Aktien) auf höchstens CHF 1 200 000 (entsprechend 30 000 000 Namenaktien) zu erhöhen und Art. 26b der Statuten gemäss untenstehendem Absatz C entsprechend zu ändern.

B Erläuterungen des Verwaltungsrats

Im Rahmen der im Juli 2012 angekündigten Massnahmen zur Stärkung der regulatorischen Kapitalposition haben Mitarbeiter freiwillig bestimmte aufgeschobene Baranwartschaften in 31 Millionen aufgeschobene Aktienansprüche umgewandelt. Um diese Ansprüche kapitaleffizient zu bedienen, möchte die Gesellschaft zusätzliches bedingtes Kapital schaffen. Aus diesem Grund beantragt der Verwaltungsrat, das noch bestehende bedingte Kapital um CHF 1 093 621.32 (entsprechend 27 340 533 Aktien) auf CHF 1 200 000 (entsprechend 30 Millionen Namenaktien) aufzustocken. Die Gesellschaft erachtet die dadurch entstehende Verwässerung der bestehenden Aktionäre als vertretbar und konsistent mit Ihrer Kapitalstrategie.

Um die Interessen der Mitarbeitenden mit jenen der Aktionärinnen und Aktionäre abzustimmen und in Übereinstimmung mit regulatorischen Vorgaben, erachtet es der Verwaltungsrat als sinnvoll, einen bedeutenden Teil der variablen Vergütung in Form von aktienbasierten Instrumenten auszurichten. Alle Aktienansprüche sind aufgeschoben, das heisst, die den Ansprüchen zugrundeliegenden Aktien werden nicht sofort, sondern über mehrere Jahre gestaffelt geliefert, wobei sich deren Wert in Abhängigkeit zum Aktienkurs der Credit Suisse Group AG und teilweise weiterer Leistungskriterien entwickelt. Um die Verpflichtungen aus aktienbasierten Mitarbeitervergütungen ohne Verwässerung der Aktionäre zu decken, erwirbt die Gesellschaft die notwendigen Aktien in der Regel im Markt. Diese Praxis wurde vorübergehend eingestellt, da die Gesellschaft die erhöhten Kapitalanforderungen im Rahmen der «Too big to fail»-Gesetzgebung und Basel III zu erfüllen hat. Statt die Aktien wie bisher im Markt zu beschaffen, hat die Gesellschaft deshalb seit 2011 ihre diesbezüglichen Verpflichtungen hauptsächlich durch die Emission von neuen Aktien aus bedingtem Kapital erfüllt. Die Gesellschaft beabsichtigt, Verpflichtungen aus aufgeschobener aktienbasierter Mitarbeitervergütung wieder hauptsächlich durch den Zukauf von Aktien im Markt zu erfüllen, sobald sie ihr Kapitalziel von 10% nach Definition des «Lookthrough Swiss Core Capital» überschreitet, was Mitte 2013 erwartet wird.

Wie im Geschäftsbericht ausgeführt, beabsichtigt das Kompensationskomitee des Verwaltungsrats im Verlauf von 2013 den Mix von aufgeschobenen Baranwartschaften und aktienbasierter Vergütung zu überprüfen. Vorbehältlich regulatorischer Vorgaben, hegt die Gesellschaft keine Absicht, zur Bedienung aktienbasierter Vergütung den Aktionären in den nächsten Jahren die Schaffung von weiterem bedingtem Kapital zu beantragen.

C Beantragte Statutenänderung

Art. 26b Abs. 1

Bisherige Fassung*

(1) Das Aktienkapital gemäss Art. 3 der Statuten wird durch Ausgabe von höchstens 2 659 467 voll zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.04 Nennwert im Umfang von höchstens CHF 106 378.68 durch Ausübung von Bezugsrechten erhöht. Die neuen Aktien unterliegen nach der Begebung den Übertragungsbeschränkungen von Art. 4 der Statuten.

(2) Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre und Aktionärinnen ist zu Gunsten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aller Stufen sowie der Mitglieder des Verwaltungsrates der Credit Suisse Group und deren Gruppengesellschaften ausgeschlossen. Die Ausgabe von Aktien erfolgt gemäss einem Reglement des Verwaltungsrates, der dieses von Zeit zu Zeit anpasst. Die Ausgabe von Aktien unter dem Börsenpreis ist zulässig.

Beantragte **neue** Fassung

(1) Das Aktienkapital gemäss Art. 3 der Statuten wird durch Ausgabe von höchstens 30 000 000 voll zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.04 Nennwert im Umfang von höchstens CHF 1 200 000 durch Ausübung von Bezugsrechten erhöht. Die neuen Namenaktien unterliegen nach der Begebung den Übertragungsbeschränkungen von Art. 4 der Statuten.

(2) (unverändert)

* Fassung nach Reduktion des bedingten Kapitals um 18 822 723 Namenaktien, welche im Zusammenhang mit aktienbasierten Mitarbeitervergütungen ausgegeben wurden; der Eintrag dieser Reduktion im Handelsregister des Kantons Zürich erfolgt voraussichtlich am 4. April 2013.

5. Weitere Statutenänderung (Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats)

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, die Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats anzupassen und Art. 18 Abs. 1 der Statuten gemäss Absatz C zu ändern.

B Erläuterungen des Verwaltungsrats

Mit dieser Änderung zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats lässt sich die Beschlussfassung insbesondere bei der Ausgabe von Aktien aus Wandlungskapital vereinfachen.

C Beantragte Statutenänderung

Art. 18 Beschlussfähigkeit

Bisherige Fassung

(1) Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Kein Präsenzquorum ist erforderlich, wenn die Erhöhung aus genehmigtem Kapital zu beschliessen ist oder die Durchführung einer ordentlichen oder genehmigten Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmenden Statutenänderungen zu beschliessen sind. Bei der Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist die Stimmabgabe der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

(2) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Beantragte neue Fassung

(1) Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für Erhöhungsbeschlüsse aus genehmigtem Kapital, Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrats im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen sowie für die Feststellung des die Wandlung auslösenden Ereignisses beim Wandlungskapital. Bei der Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist die Stimmabgabe der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

(2) (unverändert)

6. Wahlen

6.1. Wahlen in den Verwaltungsrat

Frau Noreen Doyle sowie Herr Jassim Bin Hamad J.J. Al Thani, deren Amtsdauer an der Generalversammlung 2013 abläuft, stellen sich für eine Wiederwahl zur Verfügung. Herr Kai S. Nargolwala stellt sich neu für eine Wahl in den Verwaltungsrat zur Verfügung. Herr Aziz R. D. Syriani, der dieses Jahr die interne Alterslimite erreicht, scheidet auf die Generalversammlung vom 26. April 2013 aus dem Verwaltungsrat. Die Herren Robert H. Benmosche und David W. Syz, die im Jahr 2014 die interne Alterslimite erreichen werden, verzichten auf eine Wiederwahl und scheiden daher ebenfalls auf die Generalversammlung vom 26. April 2013 aus dem Verwaltungsrat.

6.1.1 Wiederwahl von Noreen Doyle

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, Frau Noreen Doyle für die statutarische Amtsdauer von drei Jahren wieder in den Verwaltungsrat zu wählen.

B Erläuterungen des Verwaltungsrats

Frau Noreen Doyle ist seit 2004 Mitglied des Verwaltungsrats. Von 2004 bis 2007 gehörte sie dem Risk Committee an, und von 2007 bis 2009 war sie Mitglied des Audit Committee. Seit 2009 ist sie wiederum Mitglied des Risk Committee. Sie wurde in Übereinstimmung mit den Unabhängigkeitsstandards der Gruppe vom Verwaltungsrat für unabhängig erklärt.

6.1.2 Wiederwahl von Jassim Bin Hamad J.J. Al Thani

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Jassim Bin Hamad J.J. Al Thani für die statutarische Amtsdauer von drei Jahren wieder in den Verwaltungsrat zu wählen.

B Erläuterungen des Verwaltungsrats

Herr Jassim Bin Hamad J.J. Al Thani ist seit 2010 Mitglied des Verwaltungsrats. Er wurde in Übereinstimmung mit den Unabhängigkeitsstandards der Gruppe vom Verwaltungsrat für nicht unabhängig erklärt.

6.1.3 Wahl von Kai S. Nargolwala

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Kai S. Nargolwala für die statutarische Amtsdauer von drei Jahren in den Verwaltungsrat zu wählen.

B Erläuterungen des Verwaltungsrats

Kai S. Nargolwala ist Mitglied des Verwaltungsrats (Lead Independent Director) von Singapore Telecommunications Ltd., Singapurs grösster kotierter Gesellschaft, Mitglied des Verwaltungsrates von Prudential plc., einem in Grossbritannien ansässigen globalen Finanzunternehmen, sowie Mitglied des Verwaltungsrats von PSA International Pte. Ltd. in Singapur, einem der weltweit grössten Hafenbetreiber. Zudem ist er Chairman von Clifford Capital Pte. Ltd., einer von Singapurs Regierung unterstützten Gesellschaft zur Finanzierung von Auslandsprojekten von Unternehmen aus Singapur. Schliesslich ist er Chairman der Duke-NUS Graduate Medical School of Singapore. Von 2008 bis 2010 war Herr Nargolwala Mitglied der Geschäftsleitung der Credit Suisse und CEO der Region Asia Pacific sowie von 2010 bis 2011 Non Executive Chairman der Region Asia Pacific der Credit Suisse. Er wurde in Übereinstimmung mit den Unabhängigkeitsstandards der Gruppe vom Verwaltungsrat für nicht unabhängig erklärt.

6.2 Wahl der Revisionsstelle

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, die KPMG AG, Zürich, für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr als Revisionsstelle zu wählen.

B Erläuterungen des Verwaltungsrats

Die KPMG AG hat gegenüber dem Audit Committee des Verwaltungsrats bestätigt, dass sie über die für die Ausübung des Mandats erforderliche Unabhängigkeit verfügt und den von der amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde Securities and Exchange Commission (SEC) gestellten Unabhängigkeitsanforderungen gerecht wird.

6.3 Wahl der besonderen Revisionsstelle

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, die BDO AG, Zürich, für eine Amtsdauer von einem Jahr als besondere Revisionsstelle zu wählen.

B Erläuterungen des Verwaltungsrats

Die Bestimmungen der amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde Securities and Exchange Commission (SEC) verlangen die Unabhängigkeit der gesetzlichen Revisionsstelle. Zu den nach Ansicht der SEC unzulässigen Aufgaben der gesetzlichen Revisionsstelle zählen unter anderem die Bewertung von Unternehmen im Rahmen von qualifizierten Kapitalerhöhungen mit Sacheinlagen. Der Verwaltungsrat beantragt daher, die BDO AG als besondere Revisionsstelle zu wählen, damit diese die besonderen Prüfungsbestätigungen im Zusammenhang mit Bewertungen bei Kapitalveränderungen abgeben kann.

Geschäftsbericht 2012 und audiovisuelle Übertragung der Generalversammlung

Der Geschäftsbericht 2012 mit Jahresbericht 2012, statutarischer Jahresrechnung 2012 und konsolidierter Jahresrechnung 2012, die Berichte der Revisionsstelle zur Jahresrechnung und konsolidierten Jahresrechnung sowie die Aktionärsinformation zur Aktiendividende liegen ab 3. April 2013 am Sitz der Gesellschaft, Paradeplatz 8, 8001 Zürich, zur Einsichtnahme auf. Aktionärinnen und Aktionäre können die Zustellung einer Ausfertigung der zur Einsicht aufliegenden Unterlagen verlangen. Diese sind zudem auch im Internet unter www.credit-suisse.com/annualreporting verfügbar.

Die Generalversammlung wird am 26. April 2013 im Internet unter www.credit-suisse.com übertragen.

Bestimmungen für die Ausübung und Vertretung des Stimmrechts der Aktionärinnen und Aktionäre

Für die Vertretung von Aktien bedarf es in jedem Fall einer durch Unterschrift bekräftigten Instruktion einer Aktionärin oder eines Aktionärs. Aktien, für welche keine entsprechende Vollmacht besteht oder welche sich bloss auf eine generelle Vertretungsvollmacht ohne spezifischen Bezug auf diese Generalversammlung stützen, werden nicht vertreten.

Die Aktionärinnen und Aktionäre der Credit Suisse Group AG erhalten mit dieser Einladung ein Formular, das wie folgt verwendet werden kann:

- (a) zur Bestellung von Zutrittskarten mit Stimmmaterial für die persönliche Teilnahme oder die Vertretung durch eine Drittperson, oder
- (b) zur Erteilung der Vollmacht an die Credit Suisse Group AG, oder
- (c) zur Erteilung der Vollmacht an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

Die Aktionärinnen und Aktionäre sind gebeten, das ausgefüllte Formular bis spätestens 16. April 2013 an die Credit Suisse Group AG, Aktienregister, Postfach, 8070 Zürich, zurückzusenden, damit die Zutrittskarte und das Stimmmaterial rechtzeitig zugestellt werden können. Die Zustellung erfolgt ab 17. April 2013.

Stimmberechtigt sind die am 23. April 2013 im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragenen Aktionäre.

Vollmacht und Weisung an den **unabhängigen Stimmrechtsvertreter** können erteilt werden, indem das Formular oder die Zutrittskarte mit Stimmmaterial, in beiden Fällen samt schriftlichen Stimm-instruktionen, bis 23. April 2013 an **Herrn lic. iur. Andreas G. Keller**, Rechtsanwalt, Postfach, 8070 Zürich, gesandt werden.

Erhält der unabhängige Stimmrechtsvertreter keine schriftlichen Stimm-instruktionen für alle oder einzelne Traktanden, übt er das Stimmrecht im Sinn der Anträge des Verwaltungsrats aus. Die Credit Suisse Group AG vertritt Aktionärinnen und Aktionäre nur, wenn diese den Anträgen des Verwaltungsrats zustimmen wollen. Sämtliche Vollmachten mit anderslautenden Instruktionen werden an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter weitergeleitet.

Die dem Schweizerischen Bankengesetz unterstellten Institute sowie gewerbsmässige Vermögens-verwalterinnen und Vermögensverwalter sind verpflichtet, der Gesellschaft Anzahl und Nennwert der von ihnen vertretenen Namenaktien bekannt zu geben.

Zürich, 19. März 2013

Für den Verwaltungsrat

Urs Rohner
Präsident

CREDIT SUISSE GROUP AG

Paradeplatz 8
Postfach
8070 Zürich
Schweiz

Tel. +41 44 212 1616
Fax +41 44 333 2587

www.credit-suisse.com

Die Generalversammlung wird «klimaneutral» durchgeführt; die nicht vermeidbaren Treibhausgas-Emissionen durch die An- und Rückreise der Teilnehmenden sowie der Energieverbrauch am Tagungsort werden durch den Erwerb von Emissionsminderungszertifikaten im Rahmen der Initiative «Credit Suisse Cares for Climate» ausgeglichen.



Hörbehinderte

Die Credit Suisse Group AG wird das Hallenstadion für die Aktionärinnen und Aktionäre, die ein Hörgerät tragen, mit einer Induktionsschleife ausrüsten.



ClimatePartner^o
klimaneutral

Druck | ID: 53232-1302-1021

2290000